

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge, die wir (*Lindnerhof-Taktik GmbH, Isarring 3, 83661 Lenggries, Deutschland, vertreten die Geschäftsführer Jakob Kolbeck und Paul Jennewein, eingetragen im Handelsregister des AG München unter HRB 191873*) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB (im Folgenden: Kunden) abschließen.
2. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
3. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als wir diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt haben; dies gilt sowohl für solche, welche unseren Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen entgegenstehen, als auch, soweit diese unsere Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen nur ergänzen.

§ 2

Vertragsschluss

1. Die auf unseren Internetseiten unter www.lindnerhof-taktik.de sowie in unserem Produktkatalog präsentierten Warenangebote sind freibleibend und keine Angebote im Rechtssinne. Es handelt sich um eine Aufforderung an den Kunden, uns ein verbindliches Angebot (sog. „Anfrage“) zu unterbreiten. Wir halten für Vertragsschlüsse mit Unternehmern und öffentlichen Auftraggebern (juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB) keinen Online-Shop und auch kein Online-Bestellformular vor. Verträge schließen wir ausschließlich mit Kunden im Sinne von § 1 Absatz 1 und ausschließlich unter Anwendung

individueller Kommunikation per E-Mail, Telefon, Telefax oder per Brief. Mit dem Zugang einer Anfrage per E-Mail, Telefon, Telefax oder Brief gibt der Kunde ein verbindliches Angebot im Sinne von § 145 BGB an uns zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. Nach der Anfrage erhält der Kunde von uns in Textform ein entsprechendes Angebot übersandt. Der Inhalt der Bestellung einschließlich der Kundendaten und samt aller Vertragsbestimmungen wird dem Kunden mit dem Angebot übermittelt. Ein Vertrag kommt erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware zustande, wenn der Kunde zuvor das ihm zur Verfügung gestellte Angebot in Textform annimmt. In dem Fall, dass der Kunde uns ohne vorherige Anfrage unmittelbar einen Auftrag erteilt, kommt ein Vertrag erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware zustande. Den Vertragstext speichern wir nach Vertragsschluss zu eigenen Zwecken. Wir werden dem Kunden die Vertragsbestimmungen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen nach Abgabe seiner Anfrage mit der Übersendung unseres Angebots sowie der Auftragsbestätigung in Textform zur Verfügung stellen. In dem Fall, dass uns der Kunde ohne vorherige Anfrage unmittelbar einen Auftrag erteilt, werden wir dem Kunden die Vertragsbestimmungen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen mit der Auftragsbestätigung in Textform zur Verfügung stellen.

2. Die Formulierungen in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen beziehen sich aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit jeweils auf den Regelfall einer vorherigen Anfrage des Kunden, woraufhin ein Angebot unsererseits erfolgt; die vorliegenden Bestimmungen werden jedoch auf Aufträge, die uns der Kunde ohne vorherige Anfrage unmittelbar erteilt, analog angewendet. In diesem Zusammenhang ist der Auftrag („Bestellung“) des Kunden jeweils mit einer Anfrage im Sinne des oben genannten Regelfalles gleich zu setzen.
3. Sofern eine Anfrage des Kunden als Angebot im Sinne vom § 145 BGB anzusehen ist, können wir dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.

4. Die in unserem jeweiligen dem Kunden übermittelten Angebot (bzw. in dem Fall, dass uns der Kunde ohne vorherige Anfrage unmittelbar einen Auftrag erteilt: in unserer Auftragsbestätigung) festgelegten Beschaffenheiten des Liefergegenstandes legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes (im Folgenden: Ware) umfassend und abschließend fest.
5. Der Kunde versichert, dass alle von ihm bei der Anfrage angegebenen Angaben (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, etc.) wahrheitsgemäß sind. Änderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.
6. Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.
7. Wir liefern unsere Waren nur an Kunden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie an Kunden im deutschsprachigen Raum.

§ 3

Preise, Versandkosten, sonstige Kosten

1. Sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt der Anfrage in unseren Preislisten ausgewiesenen Preise ab Werk und diese enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Die dort genannten Preise enthalten ebenfalls nicht die Kosten für Verpackung und Transport, Versicherung, Zoll und andere öffentliche Abgaben.
2. Der Versand erfolgt auf Kosten des Kunden. Die gesetzliche Umsatzsteuer, die Kosten für Verpackung und Transport sowie für etwaige Versicherungen, für Zoll und andere öffentliche Abgaben werden separat auf der jeweiligen Rechnung ausgewiesen. Die jeweils anfallenden Zusatzkosten im Sinne des Vorgenannten werden dem Kunden nach seiner Anfrage jeweils im Einzelfall individuell mitgeteilt. Für den Fall von Teillieferungen wird auf § 5 Abs. 1 dieser Bedingungen hingewiesen.

§ 4

Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich nach Wahl des Kunden per Vorkasse auf unser Konto oder per Nachnahme. Ab der vierten Bestellung bieten wir unseren Kunden bei entsprechender Bonität die Möglichkeit, die Lieferung gegen Rechnungszahlung durchzuführen. Wir behalten uns jedoch in jedem Falle vor, eine Lieferung nur gegen Nachnahme (Sofortzahlung bei Lieferung) oder Vorkasse durchzuführen. Wird uns nach Vertragsschluss bekannt, dass die Zahlung des Kaufpreises infolge mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, so sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder, wenn wir erfolglos eine Frist zur Zahlung des Kaufpreises gesetzt haben, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden steht jedoch das Recht zu, diese Folgen durch Sicherheitsleistung abzuwenden.
2. Sofern der Kunde bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach Absatz 1 die Möglichkeit der Rechnungszahlung nutzt, kann nach Eingang der Anfrage durch uns die Bonität des Kunden überprüft werden. Hierzu beauftragen wir unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (siehe § 10 dieser Bedingungen) unter Umständen auch Dritte. Der Kunde erklärt sich insoweit damit einverstanden, dass zur Prüfung der Bonität für die jeweilige Bestellung durch beauftragte Dritte die zur Bonitätsprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben an den mit der Bonitätsprüfung beauftragten Dritten übermittelt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten unserer Datenschutzbestimmungen wird auf § 10 dieser Bedingungen verwiesen.
3. Der Kaufpreis ist ohne Abzug bei Lieferung fällig. Der Abzug von Skonto ist nur nach besonderer ausdrücklicher Vereinbarung in Textform zulässig. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von vierzehn Tagen nach Lieferung zu zahlen.
4. Während eines Zahlungsverzugs des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) per annum zu verlangen. Den Nachweis eines höheren Schadens behalten wir uns vor. Im Übrigen behalten wir uns im Falle des Zahlungsverzugs

des Kunden die Erhebung der gesetzlichen Verzugs pauschale gem. § 288 Abs. 5 S.1 BGB in Höhe von EUR 40,00 vor.

5. Bei Zahlungsverzug oder sonst offenbar werdender Kreditunwürdigkeit werden alle weiteren Forderungen gegen den Kunden sofort fällig.
6. Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die später als 4 Monate und einen Tag nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten, sofern keine gesonderte Festpreisabrede getroffen wurde.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder zwar bestrittenen aber entscheidungsreifen Forderungen zu. Vom vorgenannten Aufrechnungsverbot sind Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis ausdrücklich ausgenommen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
8. Ansprüche aus einem Vertrag mit uns darf der Kunde nur mit unserer vorherigen in Textform vorliegenden Zustimmung abtreten.

§ 5

Lieferung, Gefahrübergang bei Versendung

1. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Bei Erbringung einer Teillieferung auf unsere Veranlassung hin entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Versandkosten. Zusätzliche Versandkosten werden nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 nur erhoben, wenn die Teillieferung auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erfolgt.
2. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks bzw. Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

3. Die Lieferung erfolgt innerhalb der Frist, die für die jeweilige Ware dem Kunden im Rahmen des erstellten Angebots im Einzelfall mitgeteilt wird. Der verbindliche Liefertermin wird dem Kunden nach Auftragserteilung mit Zusendung der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden ist Voraussetzung für den Beginn des Laufes der von uns angegebenen Lieferfrist, wobei die Einrede des nicht erfüllten Vertrages vorbehalten bleibt. Die Frist für die Lieferung beginnt bei Zahlung per Vorkasse am Tag nach dem Zeitpunkt, an dem die Zahlung unserem Konto gutgeschrieben wird bzw. bei Zahlung per Nachnahme oder Rechnung am Tag nach Vertragsschluss zu laufen. Fällt der letzte Tag der Lieferfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Lieferort gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des entsprechenden Tages der nächste Werktag.
4. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder auf ähnliche, nicht von uns zu vertretende Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern.
5. Hinsichtlich der Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung gilt § 9 Absatz 4 dieser Bestimmungen, hinsichtlich der Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung gilt § 9 Absatz 5 dieser Bestimmungen.
6. Im Falle einer nicht von uns zu vertretenden Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware infolge höherer Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder ähnliche) oder ähnlicher, von uns nicht zu vertretender Ereignisse wie z.B. Streik oder Aussperrung oder der nicht rechtzeitigen oder nicht richtigen Lieferung (inkl. der Lieferung von Mindermengen) durch unseren (Vor-)Lieferanten behalten wir uns vor, nicht zu liefern. In diesem Fall verpflichten wir uns dazu, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware zu informieren und bereits von diesem erhaltene Gegenleistungen (Zahlungen) unverzüglich zurückzuerstatten.

§ 6

Unberechtigte Nichtabnahme, Annahmeverzug des Kunden

1. Im Falle der unberechtigten Nichtabnahme der Ware oder bei unberechtigtem Rücktritt durch den Kunden können wir von unseren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser pauschal 15 % des Brutto-Wertes der Lieferung. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Kunde nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.
2. Sofern der Kunde in Annahmeverzug kommt oder schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns vor. Sofern die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, seit dem sich dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug befindet.

§ 7

Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Dies gilt ebenso für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware („Vorbehaltsware“) pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Solange das Eigentum an der im Besitz des Kunden befindlichen Vorbehaltsware noch nicht auf den Kunden übergegangen ist und soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Ware durchgeführt werden müssen, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
3. Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu be- oder verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“); das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Vorbehaltsware setzt sich in diesem Fall an der verarbeiteten Sache (im

Folgenden: Neuware) fort. Die Verarbeitung erfolgt stets namens und im Auftrag für uns; wenn der Wert der uns gehörenden Vorbehaltsware jedoch geringer ist als der Wert der nicht uns gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwerben wir Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit wir nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwerben, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der Kunde uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) der uns gehörenden Vorbehaltsware zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung der Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware. Soweit wir nach diesem § 7 (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum erlangen, verwahrt der Kunde die Ware bzw. Neuware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der Neuware ist nur Wiederverkäufem an deren Abnehmer im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes der Vorbehaltsware (oder entsprechend der Neuware im Sinne des Absatz 3) an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Für den Fall der Veräußerung der Vorbehaltsware oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf; diese Abtretung nehmen wir bereits jetzt an. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen und gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

5. Verbindet der Kunde die Vorbehaltsware oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis (Brutto-Rechnungswert) der Vorbehaltsware entspricht. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.
6. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der gemäß diesem § 7 (Eigentumsvorbehalt) an uns abgetretenen Forderungen befugt; unsere Befugnis zur Einziehung der Forderung unter den in Satz 3 bezeichneten Voraussetzungen bleibt hiervon unberührt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen und die abgetretene Forderung selbst einzuziehen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber den Abnehmern verlangen.
7. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses im Sinne des Absatz 6 Satz 3 hat der Kunde uns die zur Geltendmachung von unseren Interessen gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
8. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. Neuware untersagt. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware bzw. Neuware hat uns der Kunde unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform mitzuteilen. Der Kunde haftet für alle Kosten, die für die Aufhebung solcher Zugriffe anfallen, insbesondere für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten durch

Erhebung einer Drittwiderspruchsklage, soweit die Erstattung der Kosten nicht von dem betreffenden Dritten zu erlangen ist.

9. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der dem Kunden zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Kunden steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
10. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, die Vorbehaltsware bzw. Neuware nach entsprechender Rücktrittserklärung zurückzunehmen; der Kunde ist insofern zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen durch uns hinsichtlich der Vorbehaltsware bzw. der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn dies wird ausdrücklich durch uns erklärt.

§ 8

Gewährleistung, Mängelrüge, Rückgriff / Herstellerregress

1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb von vierzehn Tagen nach Lieferung uns in Textform anzuzeigen; zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Kunden möglich zu beschreiben.
3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Ware – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Soweit gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB (Werk, dessen Erfolg in der

Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht sowie Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht) längere Fristen durch das Gesetz zwingend vorgeschrieben sind, gelten diese Fristen.

4. Die Verjährungsfristen nach Absatz 3 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
5. Die Verjährungsfristen nach Absatz 3 und Absatz 4 gelten jedoch stets mit folgender Maßgabe:
 - a. Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.
 - b. Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
6. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung der Ware, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
7. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

8. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.
9. Für eine Haftung von uns auf Schadensersatz gilt ergänzend § 9 (Schadensersatzhaftung) dieser Bestimmungen.
10. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in diesem Abschnitt nicht verbunden.
11. Sofern die gelieferte Ware trotz aller aufgewendeter Sorgfalt einen bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehenden Mangel aufweist, werden wir die Ware vorbehaltlich einer fristgerechten Mängelrüge durch den Kunden nach unserer Wahl nachbessern oder eine mangelfreie Ersatzware liefern. Der Kunde hat uns stets die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Bessern wir nach, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, die Vergütung zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Von den vorstehenden Regelungen in diesem Absatz bleiben etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden nach §§ 478, 479 BGB ohne jede Einschränkung unberührt. Unberührt bleibt auch das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und § 9 (Schadensersatzhaftung) dieser Bedingungen Schadensersatz zu verlangen.
12. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß ebenso wie bei Schäden, welche nach Gefahrübergang aufgrund fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Überbeanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund von besonderen äußeren Einflüssen entstehen oder welche nach dem Vertragszweck nicht vorausgesetzt sind. Soweit von dem Kunden oder von

durch den Kunden beauftragten Dritten oder mit Wissen des Kunden tätigen Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der gelieferten Ware vorgenommen werden, bestehen für diese und die hieraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelgewährleistungsansprüche. Von den vorstehenden Regelungen in diesem Absatz bleiben etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden nach §§ 478, 479 BGB unberührt.

13. Zeigt der Kunde einen Mangel an, der gemäß der Überprüfung durch uns oder einen durch uns beauftragten Dritten nicht besteht und hatte der Kunde bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge grober Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der Kunde uns den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht. Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen sind wir insbesondere berechtigt, die bei uns entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom Kunden verlangte Reparatur, von dem Kunden erstattet zu verlangen.
14. Soweit die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, sind die Ansprüche des Kunden wegen dieser erhöhten Aufwendungen insoweit ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn die Verbringung der gelieferten Ware ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht. Die Anwendung des § 478 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt hiervon unberührt.
15. Dem Kunden stehen etwaige Rückgriffsansprüche gegen uns nur insoweit zu, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Im Übrigen gilt Absatz 14 entsprechend.

§ 9

Schadensersatzhaftung

Für eine Haftung von uns auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen:

1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch uns oder einen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie wegen der schuldhaften Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht) sowie soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannte Kardinalpflichten, wie vor) ist jedoch im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
2. Sofern wir gem. Absatz 1 für einfache Fahrlässigkeit haften, ist unsere Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen wir nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen mussten.
3. Die Regelungen des Absatz 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch

nach Absatz 4, die Haftung für Unmöglichkeit nach Absatz 5.

4. Wir haften bei Verzögerung der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch uns oder einen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen von uns sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des Satz 1 und Satz 2 wird unsere Haftung wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung für jede vollendete Woche des Verzugs auf einen Betrag in Höhe von 3 % des Brutto-Lieferwertes, maximal jedoch auf insgesamt 15 % des Brutto-Lieferwertes und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 20 % des Brutto-Lieferwertes begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Lieferverzögerung sind – auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die Beschränkung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannte Kardinalpflichten, vgl. Absatz 1). Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall nach Satz 1 gegeben ist. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Wir haften bei Unmöglichkeit der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch uns oder einen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen von uns sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des Satz 1 und Satz 2 wird unsere Haftung auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Unmöglichkeit auf insgesamt 20 %

des Brutto-Lieferwertes begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Unberührt bleiben etwaige weitere zwingende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzugs oder wegen Unmöglichkeit der Leistung.
7. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten jeweils auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, derer wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.
8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen jeweils in keinem Fall verbunden.

§ 10

Datenschutz

1. Wir erheben und speichern die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Kunden. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden beachten wir die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Kunde erhält auf Anforderung jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
3. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der in unserem Online-Angebot unter www.lindnerhof-taktik.de jederzeit abrufbaren *Datenschutzerklärung*, auf welche inhaltlich vollumfänglich Bezug genommen wird. Diese *Datenschutzerklärung* wird dem Kunden auch mit jedem Angebot im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Bestimmungen und jeder Auftragsbestätigung übermittelt.

§ 11

Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Bedingungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Sofern solches Gesetzesrecht im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

§ 13

Anbieterkennzeichnung, ladungsfähige Anschrift

Unsere ladungsfähige Anschrift für Beanstandungen und sonstige Willenserklärungen lautet:

Lindnerhof-Taktik GmbH

vertr. d. d. Geschäftsführer: Jakob Kolbeck, Paul Jennewein

Isarring 3

83661 Lenggries, Deutschland

Internet: www.lindnerhof-taktik.de

E-Mail: info.lht@mehler-systems.com

Telefon: +49(0)8042 - 50 390 - 0

Telefax: +49(0)8042 - 50 390 - 99

Handelsregistereintrag: Amtsgericht München, HRB 191873

Zuständige Kammer: Industrie- und Handelskammer München

Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a) des Umsatzsteuergesetzes:
DE281263071